



VERORDNUNG

des Landratsamtes Rastatt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe GmbH

vom 25. August 2010

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.900 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Durmersheim-Würmersheim, Elchesheim, Gaggenau-Oberweier, Illingen, Malsch, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Rastatt-Niederbühl, Rastatt-Raumental und Steinmauern

die Zone III B Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Gaggenau-Oberweier, Malsch, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Rastatt-Niederbühl, Rastatt-Raumental und Steinmauern,

die Zone III A Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Durmersheim-Würmersheim, Elchesheim, Illingen, Ötigheim und Steinmauern,

die Zone II Durmersheim-Würmersheim, Elchesheim und Steinmauern, und

die Zone I Durmersheim-Würmersheim (Gemeindewald Distrikt II), Elchesheim (Gemeindewald Distrikte „Das obere Griebig“ und „Dammwald“) und Steinmauern (Gemeindewald Distrikt „Bruchwald“)

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Flurkarten (Karten 1 bis 15) im Maßstab 1 : 3 500, in denen Zone III B vollflächig hellgrün, die Zone III A vollflächig dunkelgrün, die Zone II vollflächig gelb und die Zonen I vollflächig rot dargestellt sind. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

-
- (5) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 19.04.1983 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rheinwald aufgehoben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) und der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsunternehmens und der zuständigen Behörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.
- Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung und -versorgung dienen.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, III A, III B)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zonen III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern		verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	Verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	Verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	Verboten	zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	Verboten	zulässig in dichten Anlagen, jedoch ab 15 m ³ mit Kontrolleinrichtungen	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten		
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	Verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen	
10. Standweide	Verboten	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen oder Vorflutgräben	Verboten	verboten, ausgenommen bei Bau- und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare (z.B. mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete) Kettenschmierstoffe		
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	Verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
14. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	Verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone											
	II	III A	III B										
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	Verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist											
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	Verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von											
		<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, 											
		sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.											
		Zulässiges Volumen bis: (m ³)											
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">oberirdische Anlagen</th> <th style="text-align: center;">unterirdische Anlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WGK 3</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>WGK 2</td> <td style="text-align: center;">100</td> <td style="text-align: center;">40</td> </tr> <tr> <td>WGK 1</td> <td style="text-align: center;">ohne Begrenzung</td> <td style="text-align: center;">1000</td> </tr> </tbody> </table>			oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen	WGK 3	10	1	WGK 2	100	40	WGK 1
	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen											
WGK 3	10	1											
WGK 2	100	40											
WGK 1	ohne Begrenzung	1000											
3. Errichten u. Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	Verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist											
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten												
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von Ziffer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist										

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind - das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
9. Bau von Abwasserkanälen und –leitungen	verboten	zulässig nach Maßgabe der technischen Regelwerke	
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind nach Maßgabe der technischen Regelwerke <ul style="list-style-type: none">das schadlose Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen sowie von befestigten Grundstücken in Wohngebieten sowiedas breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten sowiebei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind nach Maßgabe der technischen Regelwerke <ul style="list-style-type: none">das schadlose Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen und von befestigten Grundstücken in Wohngebieten sowiedas breitflächige Versickern des auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten
11. Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die Anforderungen des Bodenschutzes berücksichtigt werden	
12. Vergraben von Tierkadavern	verboten		
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig nach Maßgabe der Bioabfallverordnung	
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten		

(noch § 6, Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist	
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 11 - 16 erfasst	verboten		
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie - Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	Regelung wie bei Zone III A, ausgenommen sind jedoch zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung sowie des Grundwasserschutzes der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
3. Errichtung und Erweitern von Tunnelbauten	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den einschlägigen technischen Regelwerken gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
6. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des öffentlichen schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten		
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		
10. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebotes zur Folge haben	verboten		
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten, ausgenommen ist das Erschließen von Grundwasser zur Beregnung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt (ausgenommen der im Regionalplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgewiesene Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und schutzbedürftige Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe)	
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Geothermische Nutzung	verboten		
6. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Betreiben von Wurfscheibenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot und PAK-haltige Wurfscheiben verwendet werden	
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
9. Anlegen und Erweitern von Standort und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
10. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
11. Motorsportveranstaltungen	verboten		
12. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

(noch § 8, Sonstige Nutzungen)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle, bei deren Verwendung die Gefahr eines Eintrags in den Boden oder in das Grundwasser besteht		zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare (z. B. mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete) Schmierstoffe und Schalöle	
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO in entsprechender Anwendung	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsgebiete umzäunen.

§ 10

Befreiung

- (1) Die jeweils räumlich zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

Für die Befreiung gelten außerdem die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 WHG.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

-
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht
1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder -versorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem zuständigen Landratsamt bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes, zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Rastatt, dem Landratsamt Karlsruhe und den Bürgermeisterämtern der Städte und Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Gaggenau, Malsch, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt und Steinmauern ab Inkrafttreten während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

Rastatt, den 25. August 2010

Landratsamt Rastatt

Jürgen Bäuerle, Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Rastatt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.